

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Klaubert (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Neonazistische Aktivitäten im Landkreis Altenburger Land

Die **Kleine Anfrage 463** vom 26. März 2010 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung hinsichtlich Mitgliederzahl, Vorstand, Sitz, Aktivitäten und Strategien neonazistischer Parteien, Organisationen, Vereine und Zusammenschlüsse im Landkreis Altenburger Land?
2. Hat es im Jahre 2009 im Landkreis Altenburger Land neonazistische Aktivitäten wie Versammlungen, Veranstaltungen, Konzerte, Verbreitung von Flugblättern, Plakatierungen sowie Straftaten mit neonazistischem Hintergrund gegeben (bitte Datum, Ort, Aktivität und gegebenenfalls verantwortliche Veranstalter aufzeigen)?
3. Gab und gibt es aufgrund der genannten Aktivitäten staatsanwaltschaftliche Ermittlungen und welche Ergebnisse erbrachten diese Ermittlungsverfahren von der Einstellung bis zur rechtskräftigen Verurteilung (bitte im Einzelnen nach Tatverdacht, Tatzeitpunkt, gegebenenfalls Opfer, Stand des Verfahrens aufschlüsseln)?
4. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung hinsichtlich Treffpunkten, Versammlungsorten und Aktionsräumen neonazistischer Organisationen, Strukturen und Personen im Landkreis Altenburger Land?
5. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Bestrebungen von neonazistischen Organisationen, Strukturen und Personen, eingetragenen Vereinen, insbesondere Schützen- und Sportvereine, sowie die örtlichen Feuerwehren zu unterwandern oder mit scheinbar unpolitischen Angeboten zu gründen?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Mai 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die durchschnittliche Mitgliederzahl eines Kreisverbands der "Nationaldemokratischen Partei Deutschlands" (NPD) beträgt in Thüringen gegenwärtig 28. Vorsitzender des Kreisverbands Altenburger Land ist Martin WEINHART. Ein Sitz im Sinne einer offiziellen Geschäftsstelle ist nicht bekannt.

Dem "Kameradenkreis um Thomas GERLACH", der auch unter der Bezeichnung "Freies Netz Altenburg" in Erscheinung tritt, sind ca. 10 bis 15 Personen zuzurechnen. Er zählt zu den im Freistaat Thüringen aktiven Kameradschaften, welche nach den Maßstäben der Verfassungsschutzbehörden als solche zu qualifizieren sind. Die Einzelheiten hierzu sind aus dem aktuellen Verfassungsschutzbericht ersichtlich.

Die NPD verfolgt eine auf Kontinuität angelegte Strategie, die als Basis für die politische Agitation dient und als "Vier-Säulen-Konzept" bezeichnet wird. Auch hierzu sind die Einzelheiten aus dem aktuellen Verfassungsschutzbericht ersichtlich. Der "Kameradenkreis um Thomas GERLACH" gehört zu jenen Gruppierungen, die allenfalls über programmatische und strategische Ansätze verfügen, die mit dem "Vier-Säulen-Konzept" der NPD jedoch nicht vergleichbar sind.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

Zu 2.:

Die Landesregierung hat in den Antworten auf die Kleinen Anfragen Nr. 2775 und 2890 der 4. Wahlperiode sowie 6, 177 und 487 der 5. Wahlperiode die rechtsextremistischen Aktivitäten seit Januar 2009 im Einzelnen aufgelistet. Hierauf wird verwiesen.

Zu den politisch motivierten Straftaten wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Zu 3.:

In der Justiz werden landkreisbezogene Statistiken nicht geführt. Regionalbezogene Angaben können lediglich zum Landgerichtsbezirk Gera, zu dem auch der Landkreis Altenburger Land gehört, gemacht werden. Die insoweit einschlägigen justiziellen Statistiken gestatten keine Zuordnung des Verfahrensausgangs zu den einzelnen Deliktgruppen und erheben die Tatzeitpunkte lediglich quartalsweise.

Hinsichtlich vorhandener Informationen wird auf die Anlage 2 verwiesen.

Zu 4.:

In der jüngeren Vergangenheit dienten die Gaststätte "Pohlhof" und die Fabrikhalle "Treppen-Tunk" in Altenburg als Treffpunkte.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer öffentlich zugänglicher Plätze und Einrichtungen (z.B. Tankstellen, Bushaltestellen, Gaststätten, Parks), die regelmäßig von Rechtsextremisten zur Freizeitgestaltung genutzt, jedoch auch von allen anderen Bevölkerungsgruppen in nahezu vergleichbarem Umfang frequentiert werden. Ebenfalls nicht aufgeführt werden Privatwohnungen und -grundstücke, die sich auf Grund beschränkter Kapazitäten nicht als Treffpunkt oder Veranstaltungsort für einen größeren Personenkreis eignen.

Zu 5.:

Das Freie Netz Altenburg rief im Januar 2009 auf seiner Internetseite zum Eintritt in eine Freizeitfußballmannschaft auf. Es gibt jedoch keine Erkenntnisse, dass Rechtsextremisten diesem Aufruf gefolgt sind.

Prof. Dr. Huber
Minister

Anlagen^{*)}

^{*)} Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlagen wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlagen erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren können sie im Landtagsinformationssystem unter der oben genannten Drucksachennummer sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

zur Antwort auf die Frage 2 der Kleinen Anfrage Nr. 463 „Neonazistische Aktivitäten im Landkreis Altenburger Land“ der Abgeordneten Dr. Klaubert (DIE LINKE.)

„Politisch motivierte Kriminalität“ im Phänomenbereich „Rechts“ (PMK – Rechts)		
Straftat	Rechtsnorm	Anzahl
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	§ 86a StGB	69
Volksverhetzung	§ 130 StGB	8
Beleidigung	§ 185 StGB	1
Körperverletzung	§ 223 StGB	1
Sachbeschädigung	§ 303 StGB	4

Anlage 2

zur Antwort auf die Frage 3 der Kleinen Anfrage Nr. 463 "Neonazistische Aktivitäten im LK Altenburger Land" der Abgeordneten Dr. Klaubert (DIE LINKE)

Straf-/ Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Gera

1. Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen §§ ...StGB

Quartal	86,86a	125,125a	130,131	211,212	223ff	306ff	Antisem.	Sonst.D	insges.	davon:*)
I.	52	2	17	0	7	7	3	11	99	3
II.	85	8	17	0	3	4	3	6	126	4
III.	113	1	24	0	8	0	3	24	173	2
IV.	68	6	11	0	8	0	2	36	131	5
Gesamt	318	17	69	0	26	11	11	77	529	14

Erläuterung:

2. Strafverfahren wegen rechtsextr./fremdenfeindl. Straftaten beendet durch

Quartal	Einstellungen nach §170 Abs. 2 StPO		§§ 153 ff StPO		Verurteilte		Frei-spruch	sonst. Entscheidung
	insges.	Täter nicht ermittelt	nach §§ 45, 47 JGG	insges.	davon*)			
I.	89	39	31	9	18	1	2	3
II.	86	38	20	7	12	1	1	3
III.	131	72	37	15	13	2	2	3
IV.	122	54	31	12	19	1	1	2
Gesamt	428	203	119	43	62	5	6	11

§§

Delikt

86,86a	Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
125, 125a	Landfriedensbruch
130,131	Volksverhetzung, Gewaltdarstellung
211, 212	Mord, Totschlag
223 ff	Körperverletzungsdelikte
306 ff	Brandstiftungsdelikte
davon *	Straftaten gegen Ausländer
Antisem.	Antisemitische Straftaten
Sonst. D	Sonstige Straftaten
dar. Bew.	darunter mit Bewährung
inges.	insgesamt

3. Verurteilungen (zu 2.) zu Jugend- und Freiheitsstrafe

Quartal	bis 6 Monate		6 Mon. bis 1 Jahr		1 - 2 Jahre		mehr als 2 Jahre	Gesamt:	
	insges.	dar. Bew.	insges.	dar. Bew.	insges.	dar. Bew.		insges.	dar. Bew.
I.	0	0	1	1	0	0	0	1	1
II.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
III.	0	0	2	2	0	0	0	2	2
IV.	0	0	1	1	0	0	0	1	1
Gesamt	0	0	4	4	0	0	0	4	4

*)wegen Straftaten gegen Ausländer